

**ABWÄGUNGSVORLAGE**

Beteiligung der Behörden und TÖB gemäß § 4 (2) BauGB, in der Zeit vom 03.11.2021 bis 06.12.2021

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB, in der Zeit vom 05.11.2021 bis 06.12.2021

Lfd. Nr.	Anregungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Abwägungsvorschlag
1	Terranets BW, Stuttgart	Email vom 03.11.2021
	<p>Seit dem 01.03.2021 haben wir die Beantwortung von Anfragen und Beteiligungen zu Leitungsauskünften, Bebauungsplänen, Planungsanfragen, Koordinierungsanfragen usw. eingestellt. Diese sind ab sofort ausschließlich über das BIL-Portal <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de">https://portal.bil-leitungsauskunft.de</a> einzuholen.</p>	Kenntnisnahme.
2	Polizeidirektion Tuttlingen	Email vom 04.11.2021
	<p>Die Anbindung des Wohngebietes „Im Bohl“ in Blumberg-Fützen erfolgt problemlos an eine bereits bestehende Straße. Der Einmündungsbereich selbst ist so zu gestalten, dass keinerlei Sichtbeeinträchtigungen bestehen (Sichtfelder). Daher ist dort auf entsprechende Pflanzungen (lt. Plan, Bäume) zu verzichten.</p> <p>Bei einer Ausweisung der Wohnstraße in eine Mischverkehrsfläche (verkehrsberuhigter Bereich, Z. 325.1 StVO) ist jedoch zu beachten, dass die gesamte Straßenfläche auch immer einer besonderen Aufenthaltsfunktion (z.B. Kinderspiel etc.) dient. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Gestaltung des Straßenraums (gesamte Fahrbahnbreite) niveaugleich auszubauen ist, d.h. dass keine Zwischenabtrennung zwischen Fahrbahn / Seitenstreifen durch eine erhöhte Bordsteinkante besteht. Weiterhin ist das Abstellen von Fahrzeugen im verkehrsberuhigten Bereich nur auf gekennzeichneten Flächen gestattet und auch nur dort, wo die Fahrbahnbreite mindestens 5,05 m beträgt.</p> <p>Ansonsten bestehen von hier keine verkehrspolizeilichen Bedenken gegen den BBP „Im Bohl“. Eine separate Übersendung per Post erfolgt nicht. Wir bitten Sie uns weiterhin am Planungsverfahren zu beteiligen.</p>	Kenntnisnahme.

3	Deutsche Telekom Technik GmbH, Donaueschingen	Email vom 04.11.2021
	Die Telekom hat bereits das gesamte NBG erschlossen. Weitere Hausanschlüsse sind bitte über die Bauherrenberatung zu beantragen. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903. Web: <a href="http://www.telekom.de/bauherren">www.telekom.de/bauherren</a> .	Kenntnisnahme.
4	LRA SBK Vermessungs- und Flurneuordnungsamt	Email vom 04.11.2021
	Es werden keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme.
5	LRA SBK Gewerbeaufsichtsamt	Schreiben vom 05.11.2021
	Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme.
6	LRA SBK Zweckverband Breitbandversorgung	Email vom 08.11.2021
	Wir haben gegen den Bebauungsplan keine Einwände und möchten in diesem Zuge mitteilen, dass die freien Grundstücke bereits bei der Planung des Glasfaseranschlusses berücksichtigt wurden und auf jedem Grundstück ein Ablageröhrchen vorgesehen ist, so dass ein Anschluss an das Glasfasernetz des Schwarzwald-Baar-Kreises möglich ist. Bitte geben Sie den Eigentümern oder auch den neuen Eigentümern diese Information weiter und bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.	Kenntnisnahme.
7	Energieversorgung Südbaar GmbH & Co. KG	Email vom 08.11.2021
	Aus der Sicht der esb spricht nichts gegen die Änderung, es muss lediglich gewährleistet sein, dass die Kabel neben dem Fußweg weiterhin im öffentlichen Bereich liegen.	Kenntnisnahme.
8	LRA SBK Landwirtschaftsamt	Email vom 09.11.2021
	Eigene Planung sind nicht vorgesehen. Aus landwirtschaftlicher Sicht stehen der Änderung keine Belange entgegen, die Fläche ist schon seit 2001 bzw. 2003 (1. Änderung) als Wohngebiet ausgewiesen. Das Landwirtschaftsamt geht zudem davon aus, dass durch die 2. Änderung keine zusätzlichen planexternen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden.	Kenntnisnahme.

9	LRA SBK Amt für Abfallwirtschaft	Email vom 10.11.2021
	Durch die dargestellte Planung sind abfallwirtschaftliche und abfallrechtlich zu beachtende Aspekte nicht betroffen.	Kenntnisnahme.
10	LRA SBK Straßenverkehrsamt	Email vom 11.11.2021
	Das Straßenbauamt schließt sich der Stellungnahme der Polizeidirektion Tuttlingen an.	Kenntnisnahme.
11	RP FR – Abteilung 9, Ref. 91 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	Email vom 22.11.2021
	<p><b>Geotechnik</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf der Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Grabfeld-Formation sowie des Trigonodusdolomits. Im Nordosten des Plangebietes tritt ebenfalls die Pylonotenton- und Angulatenton-Formation zu Tage.</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggfl. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.</p> <p>Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p> <p>Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwasser geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Er-</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wird als Hinweis aufgenommen.</p>

<p>stellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>Die anstehenden Gesteine der Grabfeld-Formation neigen in Hanglage und Anlage tiefer Baugruben zu Rutschungen.</p> <p>In der ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg ist eine Hinweisfläche für Rutschungsgebiete oberhalb des Plangebietes eingetragen. Die Gefahrenhinweiskarte kann, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter <a href="http://geogefahren.lgrb-bw.de/">http://geogefahren.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p><b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Grundwasser</b> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p> <p>Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
--	---

	<p>geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen relevanten Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine (eigene) Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p><b>Bergbau</b> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.</p> <p><b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wird als Hinweis aufgenommen.</p>
12	Amprion GmbH, Dortmund	Email vom 24.11.2021
	<p>Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Im Bohl“, 2. Änderung befindet sich mindestens 220 m nordwestlich zur örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie und somit außerhalb des 2 x 21,00 m = 42,00 m breiten Schutzstreifens der 380-KV-Höchstspannungsfreileitung Herbertingen-Tiengen.</p> <p>Bezüglich der geplanten Ausweisung von Wohngebieten im Nahbereich von Höchstspannungsfreileitungen bitten wir Sie generell, folgendes zu berücksichtigen:</p> <p>Das Netz der Amprion dient der Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und hat das Ziel der Versorgungssicherheit sowie die weiteren Ziele des § 11 Abs. 1 EnWG zu wahren.</p> <p>Unsere Erfahrungen im aktuellen Netzausbau haben gezeigt, dass eine Wohnbebauung im direkten Nahbereich von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ein vermeidbares kommunikatives Konfliktpotential darstellt. Vor diesem Hintergrund möchten wir anregen, die</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

geplante Ausweisung eines Wohngebietes im direkten Umfeld unserer Höchstspannungsfreileitung noch einmal auf Modifizierungsmöglichkeiten hin zu überprüfen.

Wir bitten in diesem Zusammenhang insbesondere um eine Einbeziehung des Gedankens von § 50 BImSchG, planerisch-steuernde Vorsorge zur Vermeidung neuer Konfliktpotentiale zu treffen.

**Diese generellen Anmerkungen führen zu den folgenden konkret zu beachtenden Vorgaben:**

Bei der gebotenen Konfliktbewältigung gehen von der Freileitung, je nach dem Abstand zwischen Leitung und Wohnnutzung, unterschiedlich intensive Konflikte der widerstrebenden Nutzungen aus. Aus diesem Grund ist es geboten, im Rahmen der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zwischen den folgenden Zonen zu unterscheiden:

**Übersicht/Zusammenfassung der Zonen**

**Zone I (Trassenachse – 21m):**

Im Bereich des Schutzstreifens ist die Hauptnutzung die zur Energieversorgung, dies ist vergleichbar mit einem Industrie- oder Gewerbegebiet. Die Ausweisung von Wohnnutzung im Schutzstreifen widerspricht also dem Gedanken der §§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 2 BauNVO. In diesem Bereich hat die Energieversorgung Vorrang.

- Hier muss die Versorgungssicherheit Vorrang vor anderen Nutzungsarten haben.

**Zone II (21 – 200m):**

In diesem Zwischenbereich ist gegenseitige Rücksichtnahme unterschiedlicher Nutzungen zu berücksichtigen, vergleichbar mit einer Wohnnutzung und einem Gewerbebetrieb innerhalb des Mischgebietes.

- Hier kann durch ausgewogene Planung das Konfliktpotential entscheidend reduziert und zur allgemeinen Wohnqualität beigetragen werden.

**Zone III (200 – 400m):**

Ab diesem Bereich ist der vorrangigen Nutzung des Wohnens Rechnung zu tragen.

Vergleichbar mit einer reinen Wohnnutzung

- Hier kann Wohn- oder Freizeitraum ohne besonderes Konfliktpotential geplant werden.

**Detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen Zonen:**

Die **Zone I** betrifft den Schutzstreifen der bestehenden Freileitung. Diese Zone sollte von

	<p>jeglicher baulichen und sonstigen Nutzung (etwa Spielplätze u.Ä.) freigehalten werden. Diese Freihaltung sollte durch entsprechende Festsetzungen im verfahrensgegenständlichen Bebauungsplan hinreichend abgesichert werden. Gründe hierfür sind neben den bestehenden beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten auch Geräuschmissionen und elektromagnetische Felder deren Vorhandensein jedoch im Rahmen des allgemeinen Trennungsgrundsatzes des § 50 BImSchG auch im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten sind.</p> <p>Die <b>Zone II</b> betrifft den unmittelbaren Nahbereich zum Schutzstreifen, mit einem Abstand von bis zu 200m zur Trassenachse. Hier können Geräuschmissionen bei ungünstigen Witterungsverhältnissen wie insb. Regen und Mitwind noch als störend wahrgenommen werden.</p> <p>Daher wird aus unserer Sicht in diesem Bereich dem in § 15 Abs. 1 BauNVO verankerten Rücksichtnahmegebot sowie dem Gebot der Konfliktbewältigung hinreichend Rechnung getragen, wenn bauliche Auflagen in den textlichen Festsetzungen getroffen werden, um die Ausrichtung schutzwürdiger Räume, insbesondere Schlafräume in Richtung der Höchstspannungsfreileitung zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere die erste Reihe der Gebäude und die Fassadenseiten, die gar nicht oder nur geringfügig von bestehender Bebauung abgeschirmt werden.</p> <p>Die <b>Zone III</b> betrifft den Bereich, mit einem Abstand von 200m bis 400m Zur Leitungsmittelachse. Hier ist aus unserer Sicht die Ausweisung von Wohn- und Freizeitflächen grundsätzlich möglich. Dennoch sei erneut auf den Trennungsgrundsatz des § 50 Abs. 1 BImSchG hingewiesen.</p> <p>Gemäß Zonenaufteilung befindet sich der räumliche Geltungsbereich der vorgenannten Bauleitplanung vollständig innerhalb von Zone III.</p> <p>Bei Beachtung unserer Hinweise zu der Zonenunterteilung wird der gebotenen Konfliktbewältigung aus unserer Sicht grundsätzlich in hinreichendem Maße Rechnung getragen werden. Wir bitten Sie, uns im Rahmen weiterer Verfahrensschritte ebenfalls zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.</p> <p>Bezüglich der ebenfalls betroffenen, parallel verlaufenden Hochspannungsfreileitungen bitten wir Sie, die hierfür zuständigen Unternehmen direkt zu beteiligen.</p>	
13	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	Email vom 26.11.2021
	Durch die aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	Kenntnisnahme.

	bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.	
14	LRA SBK Straßenbauamt	Email vom 30.11.2021
	Durch die Änderung sind die Belange des Straßenbaus nicht berührt. Eine weitere Verfahrensbeteiligung ist nicht notwendig.	Kenntnisnahme.
15	LRA SBK Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz	Email vom 01.12.2021
	<p>Sofern die nachfolgend aufgeführten Belange des Wasser- und Bodenschutzes berücksichtigt werden, können wir dem Vorhaben zustimmen:</p> <p><b><u>Abwasser</u></b></p> <p><u>Dacheindeckungen</u></p> <p>Niederschlagswasser von nicht beschichteten oder nicht in ähnlicher Weise behandelten metallischen Dächern aus Kupfer, Zink oder Blei darf ohne wasserrechtliche Erlaubnis nicht dezentral versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden.</p> <p><b><u>Starkregen / Sturzfluten aus dem Außenbereich</u></b></p> <p>→ zu verwendender Leitfaden:</p> <p>„Leitfaden Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ (LUBW, 2016; <a href="https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/47871-Leitfaden_Kommunales_Starkregenrisikomanagement_in_Baden-W%C3%BCrttemberg.pdf">https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/47871-Leitfaden_Kommunales_Starkregenrisikomanagement_in_Baden-W%C3%BCrttemberg.pdf</a>)</p> <p>Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Kommune als Abwasserbeseitigungspflichtige bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungs- und Ableitungsmaßnahmen auch das von angrenzenden Geländen abfließende Niederschlagswasser zu berücksichtigen hat (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1999 zur hochwassersicheren Erschließung). Jenseits der Abwasserbeseitigungspflicht unterliegt darüber hinaus Starkregenwasser als Hochwasser der allgemeinen Gefahrenabwehr und ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. (§ 1 Abs. 6 BauGB u. § 37 WHG)</p> <p>Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüssen an Hanglagen, aus</p>	<p>Wird als Hinweis aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Außeneinzugsgebieten, Überlastung des Kanalnetzes etc., kann es bei Starkregen zu wild abfließendem Wasser und Überflutungen kommen.

Der oben genannte Leitfaden zeigt auf, wie Starkregengefahrenkarten erstellt, eine Risikoanalyse erarbeitet und ein Handlungskonzept aufgestellt werden kann. Diese einzelnen Punkte können im Rahmen eines Gesamtkonzeptes möglichst für die Gesamtgemarkung nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft mit 70 % gefördert werden.

Im Bebauungsplan sollen nach § 9 Abs. 5 BauGB Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, gekennzeichnet werden.

Des Weiteren können entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB Flächen für den Starkregenschutz, z.B. für Rückhalt, Ableitung, Versickerung etc., festgesetzt werden.

Weitere Informationen zur Eigenvorsorge gegen Hochwasser und Überschwemmungen sowie zu Starkregen sind hier zu finden:

<https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauvorsorge> und  
<http://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/schutz-natuerlicher-lebensgrundlagen/wasser/starkregen>

### **Bodenschutz**

#### **Schutzgut Boden in der Umweltprüfung**

Die geplante Maßnahme stellt zwar einen Eingriff in das Schutzgut Boden dar, da infolge von baulichen Maßnahmen (Versiegelung, Bautätigkeiten etc.) Flächen ihrer natürlichen

Eine Starkregenuntersuchung für das Gemeindegebiet liegt bisher nicht vor. Die Stadt wird sich unabhängig vom vorliegenden Bebauungsplan mit diesem Thema befassen, um im Zuge anstehender Planungen ggfs. auf Hochwasserrisiken reagieren zu können. Eine besondere Hochwassergefährdung dieses Bereiches ist aus der Vergangenheit nicht bekannt. Dennoch kann eine Gefährdung durch zufließendes Oberflächenwasser (wie etwa bei Starkregenereignissen oder bei Schneeschmelze) nie gänzlich ausgeschlossen werden. Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) regelt die grundsätzliche Verpflichtung für den jeweiligen Bauherren und Eigentümer „im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen nachteiligen Folgen für Mensch, Umwelt oder Sachwerte durch Hochwasser anzupassen“ (§ 5 Abs. 2 WHG). Ein entsprechender Hinweis auf die gesetzliche Eigenvorsorge sowie Empfehlungen für eine hochwasserangepasste Bauweise werden ergänzend in den Bebauungsplan aufgenommen.

Wird als Hinweis aufgenommen.

Bodenfunktionen insbesondere als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie zur Grundwasserneubildung entzogen werden. Eine Nachverdichtung im Innenbereich wird jedoch von unserer Seite grundsätzlich begrüßt.

Da es sich in diesem Fall um ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a handelt, ist für den Eingriff kein Ausgleich erforderlich. Um dennoch dem Schutzgut Boden Rechnung zu tragen, wird sofern es die Dachform ermöglicht, eine Dachbegrünung empfohlen (s.u. Niederschlagswasser).

### **Flächenversiegelung**

Die Bodenversiegelung ist gemäß § 1a Abs. 2 BauGB sowie im Sinne der Erhaltung einer naturnahen kleinräumigen Wasserbilanz auf das notwendige Maß zu beschränken. Dazu sind folgende Punkte zu beachten und im Bebauungsplan festzusetzen:

- Garagen sollen zur Minimierung der Flächenversiegelung so nah wie möglich an die öffentlichen Verkehrswege und möglichst nur im baulichen Zusammenhang mit dem Hauptgebäude geplant werden.

### **Umgang mit Bodenmaterial**

Der Entwurf des Bebauungsplanes enthält bereits im Wesentlichen die zu beachtenden Vorgaben für den sachgerechten Umgang mit Bodenmaterial im Sinne des Bodenschutzes. Im Folgenden werden noch Anpassungen bzw. Ergänzungen angegeben:

Die Zwischenlagerung von humosem Oberboden und kultivierbarem Unterboden ist möglichst zu vermeiden. Wenn eine Zwischenlagerung unvermeidbar ist, hat diese in max. 2 m hohen Mieten zu erfolgen, die durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen sind. Bei längeren Lagerungszeiten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzenarten zu begrünen.

Erdarbeiten sollten grundsätzlich nur auf gut abgetrocknetem und bröseligem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.

Baustraßen sollen möglichst dort geplant werden, wo später befestigte Flächen sind. Durch Befahrung mit Baufahrzeugen hervorgerufene Bodenverdichtungen sind bei abgetrocknetem Bodenzustand wieder aufzulockern.

Bodenmaterial, welches von außerhalb in das Plangebiet antransportiert und eingebaut wird, ist vor dem Auf- und Einbringen analytisch untersuchen zu lassen. Selbiges gilt für mineralische Abfälle zur Verwertung (z.B. Recycling-Bauschutt), sofern diese nicht einer externen Qualitätsüberwachung unterliegen. Ein entsprechender Nachweis (Herkunft,

Wird als Hinweis aufgenommen.

Wird als Hinweis aufgenommen.

Deklarationsanalytik einer repräsentativen Mischprobe) ist zu führen und unaufgefordert an das Landratsamt – Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz – zu übermitteln.

Beim Einbringen von nicht zum Plangebiet gehörendem Bodenmaterial in die durchwurzelbare Bodenschicht sind die Vorsorgewerte der Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der gültigen Fassung einzuhalten. Sofern das Bodenmaterial nicht zum Erstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht dient, sind die Zuordnungswerte der Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. der aktuell gültigen, gesetzlichen Regelungen einzuhalten.

Unabhängig davon ist im Rahmen der üblichen Bauüberwachung vom Beginn der Anlieferung bis zum Abschluss des Einbaus des nicht zum Plangebiet gehörenden Bodenmaterials eine sensorische Prüfung durchzuführen. Auffälligkeiten sind zu dokumentieren und dem Landratsamt – Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz – mitzuteilen.

#### **Gefahrverdächtige Flächen und Altlasten / großflächige schädliche Bodenveränderungen**

Im Bereich des Plangebietes sind uns zurzeit keine Altstandorte oder Altablagerungen bekannt. Sofern sich bei Erkundungs- oder Baumaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten des Bodens ergeben, sind diese dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz unverzüglich anzuzeigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass aktive Gewerbestandorte nicht als Altstandorte bewertet wurden, sofern keine Nutzungsänderung stattgefunden hat. Dennoch besteht dort grundsätzlich je nach Nutzung ein Verdacht auf Untergrundverunreinigungen.

#### **Geogene Bodenbelastungen**

Aus den zur Verfügung stehenden geologischen Kartenunterlagen ist ersichtlich, dass das geplante Vorhaben teilweise innerhalb der geologischen Einheiten „Oberer Muschelkalk“ und „Unterkeuper“ liegt. Aus diesem Grund ist nicht auszuschließen, dass diese Böden geogen (natürlich bedingt) erhöhte Arsen- und Schwermetallgehalte aufweisen, die die zulässigen Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) überschreiten.

Daher ist ein besonderer Umgang mit diesen Böden unabdingbar. Je nach Verwendungszweck (Verwertung, Entsorgung) oder Bodennutzung sind besondere Maßnahmen einzuhalten. Diese werden ausführlich in der vom Landratsamt öffentlich zugänglichen Handlungsempfehlung „Geogene Schadstoffe in Böden“ aufgezeigt und erläutert.

Die Handlungsempfehlung ist zu beziehen unter:

Wird als Hinweis aufgenommen.

Wird als Hinweis aufgenommen.

	<p><a href="https://weboffice.lrasbk.de/dok/StoryMaps/Handlungsempfehlung_komplett.pdf">https://weboffice.lrasbk.de/dok/StoryMaps/Handlungsempfehlung_komplett.pdf</a></p> <p>Sobald bekannt ist, wie mit dem Material umgegangen werden soll (Verwertung, Deponierung), bitten wir um rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Ansprechpartner des Fachamtes. Die Ansprechpartner können Sie der Handlungsempfehlung entnehmen.</p> <p><b><u>Oberirdische Gewässer</u></b></p> <p>Oberflächengewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p><b><u>Grundwasserschutz</u></b></p> <p>Die gesetzlichen Grundlagen des Grundwasserschutzes (v.a. § 49 WHG i.V.m. § 43 WG) sind zu beachten.</p> <p>Drän- und Quellwasser darf nicht an die vorhandene Schmutz-/ Mischwasserkanalisation angeschlossen werden. Auf Hausdrainagen ist grundsätzlich zu verzichten. Bauteile unterhalb des höchsten Grundwasserstandes sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen (z.B. „weiße Wanne“, auskragende Kellerbodenplatte etc.). Zur Herstellung der Abdichtung von Baukörpern / Bauteilen o.ä. dürfen keine Stoffe verwendet werden, bei denen eine Schadstoffbelastung des Grundwassers zu besorgen ist.</p> <p>Ein eventuell im Zuge von Bauwerksgründungen erforderlicher Eingriff in das Grundwasser (Grundwasserhaltung, Einbringen von Stoffen in das Grundwasser) bedarf einer gesondert zu beantragenden wasserrechtlichen Erlaubnis, Hierzu ist ein detaillierter Wasserrechtsantrag mindestens drei Monate vor Beginn der Maßnahme beim AUWB einzureichen. Wir empfehlen grundsätzlich, den Inhalt des Wasserrechtsantrags im Vorfeld mit dem AUWB abzustimmen.</p> <p>Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wird als Hinweis aufgenommen.</p>
16	Landesnaturausschutzverband Baden-Württemberg e.V.	Email vom 04.12.2021
	<p>Diese Stellungnahme erfolgt im Auftrag des NABU Landesverbandes von Baden-Württemberg, des BUND Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg und des Landesnaturausschutzverbandes von Baden-Württemberg.</p> <p>Gegen die BPlan-Änderung im Süden bestehen keine Einwände.</p> <p>Der Änderung im Norden können wir nur zustimmen, wenn der Baumbestand von den Garagen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Wird berücksichtigt.</p>

	<p>nicht beeinträchtigt wird. Die Bäume binden einerseits das Baugebiet nach Norden ein, bilden andererseits eine Leitlinie und Nahrungshabitat für Fledermäuse. Für diese Artengruppe besteht in Fützen eine besondere Verantwortung. Ein Eingriff in den Baumbestand wird daher aus Gründen des Artenschutzes abgelehnt.</p> <p>Des Weiteren bitten wir die Pflanzgebote in 2022 umzusetzen, da die Bebauung fast abgeschlossen ist.</p>	Wird zukünftig berücksichtigt.
17	<b>Unitimedia Kabel BW</b>	Email vom 06.12.2021
	<p>Gegen die Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Eigene Arbeiten oder Mitverlegung sind nicht geplant.</p>	Kenntnisnahme.
18	<b>LRA SBK Untere Naturschutzbehörde</b>	Email vom 07.12.2021
	<p>Der Bebauungsplan wird nach 13a BauGB geändert. Seitens der unteren Naturschutzbehörde bestehen zu der Nachverdichtung (ein zusätzliches Baugrundstück) und zu dem Garagenstandort keine Bedenken, sodass keine ausführliche Stellungnahme erfolgt.</p>	Kenntnisnahme.
19	<b>Stadtverwaltung Stühlingen</b>	Email vom 08.11.2021
	<p>Die Stadt Stühlingen hat zum obengenannten Bauleitplanverfahren keine Anregungen vorzutragen.</p>	Kenntnisnahme.

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Öffentliche Auslegung vom 05.11.2021 bis zum 06.12.2021</b>	<b>Abwägungsvorschlag</b>
	Im Rahmen der öffentlichen Auslegung wurden keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht.	